

**Stand: Oktober 2020****Was passiert, wenn eine Corona Erkrankung oder ein Corona Verdachtsfall in der psychotherapeutischen Praxis auftritt?**

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) finden Sie hier:

Erfolgt bei eigener Corona Erkrankung **eines Psychotherapeuten**, die Aufforderung der Gesundheitsbehörde nach Bekanntgabe der Kontaktpersonen, so wird damit die Bekanntgabe der Kontaktpersonen erforderlich sein. Somit ist auch die Nennung der PatientInnen aus dem gegenständlichen Zeitraum erforderlich, allerdings nicht mit der Eigenart als PatientInnen, sondern die Namen (plus Adresse) als Kontaktpersonen. Es ist nicht erforderlich, dass die Eigenschaft als PatientIn oder sonstige Person zugeordnet wird. Die PatientInnen wären darüber zu informieren, dass ihre Namen – aber nicht die Eigenschaft als PatientIn – bekannt gegeben wurden. Dies erfolgt letztlich im Rahmen der Güterabwägung – Verschwiegenheit versus Vermeidung/Verbreitung von Erkrankung im Rahmen öffentlichen der Gesundheit.

Bei Verdachtsfall **eines Patienten** wird wohl nur die Gruppentherapie als Möglichkeit der Nennung von Personen in Frage kommen, ansonsten wird wohl kein Kontakt unter den PatientInnen stattgefunden haben. Sollte die Gesundheitsbehörde auch weitere Kontaktpersonen nachfragen, so wäre im Hinblick auf PatientInnen wie oben dargelegt vorzugehen.

Es handelt sich um eine allgemeine Information, da letztlich im Einzelfall die Anforderungen der konkret zuständigen Gesundheitsbehörde zu befolgen sind.

**Was bedeutet, das PsychotherapeutInnen auch zum versorgungskritischen Personal zählen und somit in die Sonderregelung im Zusammenhang mit dem Contact-Tracing fallen?**

Wird ein/e PsychotherapeutIn im Zuge eines Contact-Tracings von der Behörde kontaktiert (so wie das Krankenhauspersonal), so kann sie/er die psychotherapeutische Praxis weiter betreiben, da eine psychotherapeutische Behandlung nicht durch Alternativpersonal ersetzt werden kann und durch die Abwesenheit der/des PsychotherapeutIn unabwendbarer Schaden entstehen kann.

Eine Erklärung des BMSGPK finden Sie auf der Seite 12, unten ein Auszug: [Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen: Kontaktpersonennachverfolgung mit Stand 14.10.2020](#)

Versorgungskritisches Gesundheits-, Pflege- bzw. Schlüsselpersonal als Kontaktperson Kategorie I/II:

Betrifft versorgungskritische Personengruppen wie Gesundheitspersonal, Personal für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, Personal von Betreibern von kritischen Infrastrukturen, etc.): Bei Freisein von Symptomen einer SARS-CoV-2-Infektion kann das Vorgehen bzgl. Absonderung/Verkehrsbeschränkung in begründeten Fällen nach sorgfältiger Nutzen-Risiko-Abschätzung nach dem Ermessen der zuständigen Gesundheitsbehörde abweichen. Diesbezügliche Empfehlungen können dem Dokument [„Empfehlung zum Umgang mit SARS-CoV-2 Kategorie I Kontaktpersonen –bei versorgungskritischem Gesundheits- und Schlüsselpersonal“](#) entnommen werden.

Allgemeine aktuelle Coronavirus - Fachinformationen finden Sie auf der Homepage des BMSGPK:

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Fachinformationen.html>